

## Merkblatt zum Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer\*innen

Um beruflich Betreuungen führen zu dürfen, müssen Betreuer\*innen bei der Betreuungsstelle (Stammbehörde) registriert sein (§ 19 Abs. 2 BtOG). Nur dann können sie als Betreuer\*in vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht eingesetzt werden.

### I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung ist die Betreuungsstelle zuständig, wo der/die berufliche Betreuer\*in seinen/ihren Sitz (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichten will.

Ist ein Sitz (Büro-/Geschäftsadresse) nicht vorhanden und soll auch keiner errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem (Haupt-)Wohnsitz des/der beruflichen Betreuers\*in.

### II. Voraussetzungen und Verfahren

Die Registrierung erfolgt auf Antrag bei der Betreuungsstelle. Die Betreuungsstelle prüft:

- ob sich der Geschäftssitz des Betreuers / der Betreuerin im Landkreis Roth befindetet,
- ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind (siehe III.) und
- ob die nötige Sachkunde vorliegt (siehe IV.).

Danach wird mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ein persönliches Gespräch geführt, um die persönliche Eignung festzustellen (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV). Die Zuverlässigkeit fehlt z. B., wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder eine Verurteilung wegen Straftaten vorliegt.

Liegen alle Unterlagen, die Sachkunde sowie die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit vor, hat der Antragssteller auf Aufforderung der Stammbehörde einen Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 5 BtOG; Vermögensschäden mit einer Mindest-Versicherungssumme von 250.000 € für jeden Versicherungsfall und von 1 Million € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres).

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb von 3 Monaten entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG) und kostet 200 € (§ 24 Abs. 5 BtOG).

### III. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG mit dem Verwendungszweck „Bestellung zum Betreuer“, das nicht älter als drei Monate sein darf,

Hinweis: Das Führungszeugnis kann online oder im Rathaus beantragt werden. Das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben.

2. eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,

Hinweis: Das Schuldnerverzeichnis kann online über das Vollstreckungsportal der Länder beantragt werden.

3. eine **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist sowie
4. eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,

Hinweis: Erklärung zu 3. und 4. steht auf der Homepage des Landkreises zum Download bereit.

5. geeignete **Nachweise** über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (siehe IV.),
6. Mitteilung über den beabsichtigten **zeitlichen Gesamumfang** und die **Organisationsstruktur** der beabsichtigten beruflichen Betreuer Tätigkeit gem. § 11 BtRegV.
7. nur für **Vereinsbetreuer** (soweit erforderlich): ein Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass der Vereinsbetreuer bis zum vollständigen Nachweis seiner Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).

#### IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde wird durch theoretische Kenntnisse und deren praktische Anwendung nachgewiesen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG, § 3 BtRegV). Es müssen u. a. Kenntnisse über

- die Betreuer-Bestellung,
- die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts,
- die gesetzlichen Voraussetzungen für Freiheitsentziehungen,
- Grundkenntnisse über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen,
- die Einwilligungsfähigkeit sowie
- die Vermögenssorge (Haftung, Mietrecht, Vermögensverwaltung...)

nachgewiesen werden.

Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden (§ 4 BtRegV):

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV **oder**
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV **oder**
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV.

Bei Antragssteller\*innen mit der Befähigung zum Richteramt sowie Antragssteller\*innen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderliche Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Auf Antrag kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens entscheiden, ob der anderweitige Nachweis der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Auf Antrag kann die Stammbehörde im Einzelfall entscheiden, dass die Sachkunde vermutet wird, wenn der/die Antragssteller\*in Teilbereiche der Kenntnisse nach § 3 BtRegV anderweitig nachweist und über eine mehrjährige, für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung (oder eine mehrjährige Erfahrung als ehrenamtliche/r Betreuer\*in) verfügt, die einem Nachweis

durch anerkannte Sachkundelehrgänge oder Studien-, Aus- oder Weiterbildungslehrgängen im Wesentlichen gleichwertig ist (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Im Übrigen kann die Sachkunde durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs (§ 8 Abs. 1 BtRegV) nachgewiesen werden. Inhalt und Umfang des Lehrgangs stehen in der Anlage zur BtRegV. Eine Übersicht der Anbieter von anerkannten Sachkundelehrgängen steht auf unserer Homepage zum Download bereit.

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden (§ 9 BtRegV). Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache sind, ist eine Übersetzung vorzulegen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

## V. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung

Nach der Registrierung müssen berufliche Betreuer\*innen folgende Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

Mitteilungspflichten	Wann	Rechtsgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen mit Az. und Angabe des zuständigen Amtsgerichtes</li> </ul>	<b>alle 6 Monate</b> (jeweils zu den Stichtagen: 30.06. / 31.12.)	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können</li> <li>Änderung bei dem zeitlichen Umfang oder der Organisationsstruktur der Tätigkeit</li> <li>Änderung von Geschäfts- oder Wohnsitz (ggf. Mitteilung an neue Stammbehörde)</li> </ul>	<b>unverzüglich</b>	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG § 28 Abs. 1 BtOG
Nachweispflichten	Wann	Rechtsgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde</li> <li>Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis</li> <li>Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist</li> </ul>	ab Registrierung <b>alle 3 Jahre</b>	§ 30 Abs. 5 BZRG, § 25 Abs. 2 BtOG § 882b ZPO, § 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung</li> </ul>	<b>nach Bekanntgabe</b>	§ 8 Abs. 3 VBVG, § 25 Abs. 4 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweise über Fortbildungen, die sie als berufliche*r Betreuer*in besucht haben</li> </ul>	<b>regelmäßig</b>	§ 29 Satz 2 BtOG

Die o. g. Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen ohne gesonderte Aufforderung selbständig gegenüber der Stammbehörde erfüllt werden.

## **VI. Rücknahme und Widerruf der Registrierung**

Die Registrierung kann zurückgenommen werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch rückwirkend erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG). Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist;  
Davon ist bspw. auszugehen, wenn gegen den Betreuer/die Betreuerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, Straftaten begangen werden oder der/die Betreuer\*in beharrlich den o. g. Mitwirkungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden;  
Davon ist auszugehen, wenn der/die Betreuer\*in mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. der berufliche Betreuer entgegen dem gesetzlichen Verbot, Geld oder geldwerte Leistungen des Betreuten annimmt, einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).

## **VII. Datenschutzhinweise**

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie im entsprechenden Merkblatt, das Ihnen auf dieser Seite zum Download bereit steht.